

**6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln**
vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV.NW. 610) in Verbindung mit der Satzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 22. März 1983 (Amtsblatt der Stadt Köln 1983 S. 85) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 29. August 2003 (ABl. Stadt Köln 2003, Seite 507) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebührenpflicht für den folgenden Unterrichtsabschnitt entsteht, sofern nicht bis zum 30.04. mit Wirkung zum 31.07. (Ende des Unterrichtsabschnitts) oder bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. (Ende des Unterrichtsabschnitts) eine Abmeldung in Textform erfolgt ist. Maßgeblich für den fristgerechten Zugang der Abmeldung ist der Eingang bei der Musikschule.“

2. § 5 Abs.2, 1. Satz erhält folgende Fassung:

„(2) Erwachsene, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. (3) gewährt wird.“

3. Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

1.	Einmalige Aufnahmegebühr zum Gruppen-, Kombi-, Einzel-, Grundstufenunterricht und Ballett	21,00	-
2.	Gruppenunterricht/ Kombiunterricht	mtl.	jährlich
2.1	Unterricht zu 2 Schülern		
2.1.1	Kinder/ Jugendliche, 30 Minuten pro Woche*	36,00	432,00
2.1.2	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	54,00	648,00
2.1.3	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	72,00	864,00
2.1.4	Erwachsene, 30 Minuten pro Woche*	55,00	660,00
2.1.5	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	82,50	990,00
2.1.6	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	110,00	1320,00
	(* Kombiunterricht erst ab 45 Minuten belegbar)		
2.2	Unterricht zu 3 Schülern		
2.2.1	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	37,00	444,00
2.2.2	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	52,00	624,00
2.2.3	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	55,00	660,00
2.2.4	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	75,00	900,00

2.3 Unterricht ab 4 Schülern		
2.3.1 Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	31,50	378,00
2.3.2 Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	42,00	504,00
2.3.3 Kinder/ Jugendliche, 75 Minuten pro Woche	52,50	630,00
2.3.4 Kinder/ Jugendliche, 90 Minuten pro Woche	63,00	756,00
2.3.5 Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	40,50	486,00
2.3.6 Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	54,00	648,00
2.3.7 Erwachsene, 75 Minuten pro Woche	67,50	810,00
2.3.8 Erwachsene, 90 Minuten pro Woche	81,00	972,00
3. Einzelunterricht je Monat		
3.1 Kinder/ Jugendliche, 30 Minuten pro Woche	63,00	756,00
3.2 Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	94,50	1134,00
3.3 Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	126,00	1512,00
3.4 Erwachsene, 30 Minuten pro Woche	84,00	1008,00
3.5 Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	126,00	1512,00
3.6 Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	168,00	2016,00
3.7 Fünfer- / Zehnerkarte für Erwachsene		
5-er Karte, 5 Unterrichte zu je 30 Minuten innerhalb eines Unterrichtsabschnittes 130,00 €		
10-er Karte, 10 Unterrichte zu je 30 Minuten innerhalb eines Unterrichtsabschnittes 260,00 €		
4. Grundstufenunterricht	25,00	300,00
Zum Grundstufenunterricht gehören Musikzwerge, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Lied & Spiel und Klangwerkstatt bis 9 Schüler: 45 Minuten je Woche ab 10 Schüler: 60 Minuten je Woche		
5. Tanz- und Ballettunterricht		
5.1 Tanzklassen, 60 Minuten pro Woche	38,00	456,00
5.2 Studienvorbereitende Ausbildung Tanz, 360 Minuten pro Woche	100,00	1200,00
6. Ensemble- / Ergänzungsunterricht		
6.1 Ensembleunterricht ab 8 Schülern Zum Ensembleunterricht gehören u.a. Orchester, Klassenmusizieren, Rhythmik, Bands, Chöre, Instrumentalensembles, Musiktheater. Die Gebühr beträgt, sofern nicht die pauschale Musikzweig- gebühr gemäß Ziff. 8 entrichtet wird, je Fachbelegung		
6.1.1 45 Minuten pro Woche	12,50	150,00
6.1.2 60 Minuten pro Woche	16,75	201,00
6.1.3 ab 90 Minuten pro Woche	25,00	300,00
Beim Klassenmusizieren der Bläserklassen wird auf die vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von 50% erhoben.		
6.2 Ergänzungsunterricht ab 6 Schülern Zum Ergänzungsunterricht gehört u.a. Musiktheorie. Die Gebühr beträgt, sofern nicht die pauschale Musikzweig- gebühr gemäß Ziff. 8 entrichtet wird, je Fachbelegung		
6.2.1 45 Minuten pro Woche	12,50	150,00
6.2.2 60 Minuten pro Woche	16,75	201,00
6.2.3 ab 90 Minuten pro Woche	25,00	300,00
6.3 Bei Teilnahme am Gruppen-, Kombi- oder Einzelunterricht und in der Studienvorbereitenden Ausbildung zahlen Kinder und Jugendliche, sofern sie nicht die pauschale Musikzweiggebühr gemäß Ziff. 8 entrichten, für den Ensemble- und Ergänzungsunterricht je Fachbelegung	5,50	66,00

7.	Instrumentalpraktikum je Monat bis zu 6 Kindern, 45 Minuten pro Woche	31,50	-
	Instrumentalpraktikum als Kompaktkurs an Wochenenden oder in den Ferien		
	4 Unterrichtstage, jeweils 180 Minuten	126,00	-
	4 Unterrichtstage, jeweils 150 Minuten	105,00	-
8.	Musikzweig in Zusammenarbeit mit dem Humboldt-Gymnasium bzw. Stadtgymnasium Porz Teilnahmegebühr als Pauschale für das Unterrichtsangebot der RMS im Ensemblebereich des jeweiligen Musikzweiges je Monat	12,50	144,00
9.	Überlassungs- u. Nutzungsgebühren je Monat		
	Überlassung eines Instruments im 1. Jahr	11,00	132,00
	ab dem 2. Jahr	13,00	156,00
	ab dem 4. Jahr	15,00	180,00
	Nutzungsgebühr für die Benutzung eines Instrumentes im Unterricht (Harfe, Schlagwerk, Klavier, Orgel, Cembalo, elektronische Tasteninstrumente und Kontrabaß)	5,50	66,00
10.	Beginner-Workshops Die Gebühren werden analog zu den Gebühren des Gruppenunterrichtes erhoben.		
11.	JeKits im 2. Jahr	mtl.	Schuljahr
11.1	Schwerpunkt Instrumente	23,00	276,00
11.2	Schwerpunkt Tanzen	17,00	204,00
11.3	Schwerpunkt Singen	12,00	144,00

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, abweichend davon treten § 1 Nr. 2 und Nr.3 erst am 1. August 2017 in Kraft.